

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache
18(14)0152(2)
gel. VB zur öAnhörung am 27.01.
16_Doppelverbeitragung
21.01.2016

Stellungnahme

der Deutschen Rentenversicherung Bund

vom 21. Januar 2016

zum

Antrag der Fraktion DIE LINKE

**Gerechte Krankenversicherungsbeiträge für
Direktversicherungen und Versorgungsbezüge –
Doppelverbeitragung vermeiden**

(BT-Drucks. 18/6364 v. 14.10.2015)

Der Antrag beschäftigt sich mit der Einbeziehung von Leistungen der betrieblichen Altersversorgung sowie der diese Leistungsansprüche begründenden Beitragszahlungen in die Bemessungsgrundlage für die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung. Er stellt fest, dass bei Durchführung der Betrieblichen Altersversorgung in Form einer Direktversicherung sowohl von den Rentenleistungen im Alter als grundsätzlich auch von den zum Erwerb des Anspruchs auf diese Leistungen dienenden Beitragszahlungen der Arbeitnehmer in der Erwerbsphase Pflichtbeiträge an die GKV abzuführen sind. Nur soweit die Anwartschaften in der Betrieblichen Altersversorgung im Rahmen einer Entgeltumwandlung erworben würden, seien die dafür aufzuwendenden Entgeltteile – innerhalb bestimmter Grenzen – von der Beitragspflicht in der GKV ausgenommen.

Die Antragsteller fordern, dass die – von ihnen so bezeichnete – „doppelte Beitragspflicht“ bei Direktversicherungen und ihren Leistungen beendet werden soll. Die Beitragspflicht solle entweder auf die Einkommen in der Ansparphase oder auf die Rentenleistungen in der Auszahlungsphase begrenzt werden: Sofern die Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung aus nicht beitragspflichtigem Einkommen erfolgen, seien auf die Betriebsrente GKV-Beiträge zu entrichten; wenn dagegen die Beiträge zur Direktversicherung aus Einkommen gezahlt würden, auf das bereits GKV-Beiträge abgeführt wurden, dürfe die Versicherungsleistung nicht erneut verbeitragt werden.

Kern des Antrags ist somit eine Fragestellung, die im Wesentlichen den Bereich der Krankenversicherung berührt; die Deutsche Rentenversicherung Bund ist insoweit nicht direkt angesprochen. Soweit allerdings in dem Antrag auf Fragen der Entgeltumwandlung zu Gunsten des Aufbaus von Anwartschaften in der Betrieblichen Altersversorgung eingegangen wird, ist auch die gesetzliche Rentenversicherung betroffen. Unsere Stellungnahme bezieht sich allein auf diesen Aspekt des Antrags.

Im Rahmen der Entgeltumwandlung werden „künftige Entgeltansprüche eines Arbeitnehmers in eine wertgleiche Anwartschaft auf Versorgungsleistungen“ im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung umgewandelt (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 Betriebsrentengesetz). Die so umgewandelten Entgeltbestandteile werden nicht dem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsentgelt zugerechnet, soweit sie 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung (gRV) nicht übersteigen; dement-

sprechend sind für diese Entgeltteile keine Beiträge zur gesetzlichen Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung zu entrichten.

Dies führt einerseits zu entsprechenden Einnahmeausfällen in den betroffenen Sozialversicherungszweigen. Soweit in den jeweiligen Systemen Leistungen lohn- bzw. beitragsorientiert gestaltet sind, mindern sich andererseits auch die individuellen Leistungsanwartschaften bzw. –ansprüche aus diesen Sozialversicherungssystemen für Versicherten, die auf diese Weise Anwartschaften in der Betrieblichen Altersversorgung erwerben.

In Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung ergeben sich im Zusammenwirken mit den rentenversicherungsrechtlichen Regelungen im Einzelnen folgende Effekte:

- Die Entgeltumwandlung führt für Versicherte, die diese Möglichkeit wahrnehmen, zu entsprechend geringeren Altersrentenansprüchen in der GRV. Dem stehen allerdings jene Altersrentenansprüche gegenüber, die durch die Entgeltumwandlung in der Betrieblichen Altersversorgung erworben werden. Ob diese zusätzlichen Betriebsrentenansprüche die geminderten Ansprüche in der GRV ausgleichen oder überkompensieren, ist u.a. von Beginn und Dauer der Entgeltumwandlung abhängig, von den in der Betrieblichen Altersversorgung abgesicherten Risiken sowie von der Beitragsrendite der GRV und dem jeweiligen betrieblichen Alterssicherungssystem. Zu berücksichtigen sind zudem die unterschiedlichen Dynamisierungsregelungen in der GRV und der Betrieblichen Altersversorgung.
- Die Beitragsfreiheit der Entgeltumwandlung führt darüber hinaus bei den Versicherten, die diese Möglichkeit wahrnehmen, zu einer geringeren GRV-Rente im Falle einer vorzeitigen Erwerbsminderung. Die Minderung des Rentenanspruchs durch die Entgeltumwandlung ist im Falle einer Erwerbsminderungsrente im Regelfall höher als bei der Altersrente, da die durch die Entgeltumwandlung bedingte Minderung des rentenversicherungspflichtigen Entgelts nicht nur die in den Beschäftigungszeiten mit Entgeltumwandlung erworbenen Rentenanswartschaften mindert, sondern auch die Bewertung der Zurechnungszeiten. Auch hier sind zudem die unterschiedlichen Dynamisierungsregelungen in der GRV und der Betrieblichen Altersversorgung zu berücksichtigen.
- Die Beitragsfreiheit der Entgeltumwandlung führt schließlich für alle Versicherten und Rentner der gRV – auch für diejenigen, die selbst keine Entgeltumwandlung

praktizieren wollen oder können – zu einer Minderung ihrer (aktuellen oder künftigen) Rentenansprüche in der gRV. Ursache hierfür ist, dass die jährliche Anpassung des Aktuellen Rentenwertes – der die Rentenhöhe maßgeblich bestimmt – sich u.a. an der Entwicklung der durchschnittlichen sozialversicherungspflichtigen Entgelte orientiert. Jede Ausweitung des Volumens der beitragsfreien Entgeltumwandlung dämpft auf diese Weise die Entwicklung des Aktuellen Rentenwertes und mindert insoweit die aktuellen und künftigen Rentenansprüche aller Versicherten und Rentner. Dies betrifft im Übrigen nicht nur Rentenansprüche bzw. -ansprüche, die durch abhängige Beschäftigung erworben wurden, sondern auch solche, die durch die Erziehung von Kindern, Pflegezeiten oder andere Tatbestände begründet sind.